

SATZUNG VERKEHRSVEREIN SIEGBURG E.V. VON 1902

STAND: OKTOBER 2018

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen: Verkehrsverein Siegburg e.V. von 1902
2. Der Sitz des Vereins ist Siegburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung, Belebung und nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Siegburger Händlerschaft, der Dienstleister und der Gastronomie.

a. Aktions- und Kooperationsbereiche zur Unterstützung, Förderung und Sicherung

- des ansässigen Einzelhandels,
- der Gastronomie,
- der Dienstleister,
- der Immobilienbesitzer,
- der Siegburger Vereine

b. Konzeption und Durchführung von attraktiven Veranstaltungsformaten zur Weckung des öffentlichen Interesses am Siegburger Leben

c. Motivation der Bürger, sich für ihre Stadt einzusetzen und an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken

d. Entwicklung von Marketingstrategien

e. Präsenz in den sozialen Medien

f. Verbreitung hochwertiger Drucksachen, Informationsbroschüren, Rundschreiben, Pressemitteilungen, um das Interesse für die Stadt Siegburg zu fördern und Aufmerksamkeit des Publikums auf die Stadt zu lenken

g. Maßnahmen für den stationären Handel im Hinblick auf die Konkurrenz im stark wachsenden Online-Handel

h. die Gewinnung von Sponsoren, Botschaftern, Unterstützern, Förderern und Helfern

i. Betrieb eines Informationsbüros in Siegburg für Besucher und Vereinsmitglieder

2. Der Verein kann auch andere Unternehmen erwerben, gründen oder sich an solchen beteiligen.
3. Die Verfolgung religiöser, politischer und sozialpolitischer Zwecke ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§ 3 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen, Körperschaften und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist nicht anfechtbar .
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluß des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
6. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

§ 4 SONSTIGE MITGLIEDSCHAFT

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
2. Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 6 Gesagte.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregung die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die „ordentlichen Mitglieder“ sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festzulegenden Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
2. Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich, mindestens einmal, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich, mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens 3 Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine natürliche Person als Mitglied kann nicht gleichzeitig eine juristische Person oder Personenvereinigung vertreten. Bei Abstimmung entscheidet die einfach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht,
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - vorliegende Anträge.
6. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

1. Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Schatzmeister.
Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, von denen immer einer der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Für die laufende Vereinsarbeit kann der Vorstand
 - Ausschüsse bilden, in die gezielt Einzelpersonen oder bestehende Arbeitsgruppen berufen werden.
 - Einzelpersonen in den Vorstand kooptieren
 - dem Geschäftsführer eine monatliche Aufwandsentschädigung zahlen
 - einen Beirat bestellen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Leitenden zu unterzeichnen und an die Vorstands- / Ausschussmitglieder zu verteilen.

§ 9 DER BEIRAT

1. Der vom Vorstand bestellte Beirat soll den Vorstand unterstützen.
1. Die Anzahl der Beiräte legt der Vorstand fest.
2. Die Mitglieder des Beirats werden für eine bestimmte Amtszeit vom Vorstand gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der gewählten Amtszeit bestimmen.
4. Der Beirat tagt im Bedarfsfall gemeinsam mit dem Vorstand.

5. Von der gemeinsamen Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes, einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 BEITRAGSORDNUNG

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 13 ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die
 - den Zweck des Vereins,
 - die Vermögensverwaltung oder
 - die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung betreffen,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist spätestens innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Siegburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10. 2018 in vorliegender Form genehmigte und geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt an Stelle der bisherigen Satzung.